

den Rechtsbehelf <Vorstellung> (Art. 41 Abs. 2 StGHG<sup>alt</sup>), geklärt.<sup>335</sup> In der Begründung ging der Staatsgerichtshof ähnlich wie schon eben vor:

StGH 1985/11 V:<sup>336</sup> «Auch in dieser Neufassung, LGBI. 1979 Nr. 34, findet die Vorstellung als ein der höchstgerichtlichen Funktion vollkommen wesensfremdes Instrument keine verfassungsrechtliche Deckung.» Einer höchstrichterlichen Verfassungsgerichtsbarkeit sei die verwaltungsbehördliche Einrichtung der Wiedererwägung im Sinne von Art. 89 LVG wesensfremd. Eine weitere oder anders besetzte Instanz könne nur vom Verfassungsgeber eingerichtet werden. Im Übrigen stehe die Vorstellung nicht nur im inneren Widerspruch zu den massgeblichen Prozessregelungen über die Bindung der Senate an ihre mit Verkündung oder Zustellung gegenüber den Parteien gemäss §§ 415 f. ZPO i.V.m. Art. 42 StGHG und Art. 88 LVG wirksamen Entscheidungen. Sie verletze auch die Verfassungsgrundsätze der richterlichen Unabhängigkeit aufseiten des Senates, der Rechtssicherheit und des Rechts auf den gesetzlichen – letztinstanzlichen – Richter aufseiten der Parteien. Schliesslich ergebe sich aus einem Rechtsvergleich mit dem um die gleiche Zeit in analogen Funktionen geschaffenen österreichischen Verfassungsgerichtshof, dass, ebenso wie für den Verwaltungsgerichtshof, nur die Wiedereinsetzung wegen Fristversäumnis und die Wiederaufnahme in subsidiärer Anwendung der ZPO eingeräumt, eine <Vorstellung gleich Wiedererwägung> ihnen aber fremd sei.<sup>337</sup>

### C. *Der Staatsgerichtshof als Amtshaftungsgerichtshof*

#### a. *In zivilrechtlichen Angelegenheiten*

Art. 109<sup>bis</sup> LV<sup>338</sup> regelt die Haftung von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Abs. 1) sowie die Haftung der für

<sup>335</sup> Vgl. hierzu auch die Protokolle der Landtagsberatungen vom 4. April 1979 (erste Lesung) und vom 28. Mai 1979 (zweite und dritte Lesung).

<sup>336</sup> LES 1988 88 ff., «Vorstellung».

<sup>337</sup> Vgl. die ebd. zitierten Bestimmungen des österreichischen VfGHG und des österreichischen VwGHG.

<sup>338</sup> In Verfassung eingefügt durch Gesetz vom 28. Dezember 1963 (LGBI. 1964 Nr. 10).